

1. Strafprozeßordnung- StPO

(4) Das Gericht beschließt, ob die Wiedergabe angeordnet wird. Der Grund der Wiedergabe ist bekanntzugeben.

(5) Wird der Geschädigte als Zeuge vernommen, hat das Gericht zu gewährleisten, daß seine Rechte auch während seiner Abwesenheit gewahrt werden. Soweit erforderlich, ist er vom Vorsitzenden darüber zu unterrichten, was in seiner Abwesenheit verhandelt wurde.

Anmerkung: Vgl. Ziff. IV.3. der Beweisrichtlinie des Plenums des OG. Sie lautet:

„3. Prüfung von Zeugenaussagen

Zeugenaussagen sind auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Es ist unzulässig, Aussagen des Angeklagten unter Hinweis auf anderslautende Aussagen von Zeugen als widerlegt zu betrachten, ohne den Wahrheitsgehalt der einander widersprechenden Angaben geprüft zu haben. Gleiches gilt bei einander widersprechenden Aussagen verschiedener Zeugen. Festzustellen ist, welche objektiven Möglichkeiten der Wahrnehmung für den Zeugen bestanden und ob subjektive Umstände vorliegen, die seine Fähigkeit zur exakten Wahrnehmung, Erinnerung oder Wiedergabe beeinträchtigt haben können. Die Nachprüfung des Wahrheitsgehaltes von Zeugenaussagen umfaßt weiter, ob sie mit Informationen aus anderen Aussagen, aus materiellen Beweismitteln und aus Sachverständigengutachten übereinstimmen oder vereinbar sind.

Weichen die Aussagen eines Zeugen in der Hauptverhandlung wesentlich von seinen früheren ab, sind diese, soweit erforderlich, durch Verlesen des Vernehmungsprotokolls (§225 Abs. 3 StPO) zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen und in die Beweiswürdigung einzubeziehen. Dabei ist auch die Persönlichkeit des Zeugen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls sind Fragen über Umstände zu stellen, die seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen (§33 Abs. 1 StPO).

Kinder sind als Zeugen nur zu vernehmen, wenn dies zur Feststellung der Wahrheit unumgänglich ist. Bei der Würdigung ihrer Aussagen ist ihre Fähigkeit \ on Bedeutung, die wesentlichen Umstände des relevanten Geschehens richtig wahrzunehmen, sich einzuprägen und zutreffend wiederzugeben.

Der Begutachtung der Glaubwürdigkeit von Kindern durch einen psychologischen Sachverständigen bedarf es insbesondere

- bei Kindern bis zum vollenden sechsten Lebensjahr;
- bei retardierten, debilen oder fehlentwickelten Kindern;
- bei erheblich widersprüchlicher, phantasievoller oder in sonstiger Weise auffälliger Darstellung des Tatgeschehens;
- bei komplizierten Tatabläufen:

- bei größerem zeitlichen Abstand zwischen Tat und Aussage;
- wenn Anhaltspunkte für suggestive Einwirkungen vorliegen oder Umstände festgestellt wurden, die angesichts der Beziehungen des Kindes zum Angeklagten die begründete Vermutung einer Falschaussage aufkommen lassen.

Bejaht der Sachverständige Aussagefälligkeit und Aussageehrlichkeit, ist damit noch nicht der Beweis erbracht, daß die Aussage des Kindes wahr ist. Auch in diesem Fall ist die Aussage des Kindes anhand aller vorliegenden Beweisinformationen auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. In diese Prüfung sind das Zustandekommen der Anzeige, die Situation, in der sie erstattet wurde, und die Anzeigemotivation einzubeziehen.

Bei Jugendlichen bis zum vollenden 14. Lebensjahr kann ein Glaubwürdigkeitsgutachten zur Analyse der Zeugenaussage in Ausnahmefällen (z. B. beim Vorliegen beträchtlicher Entwicklungsrückstände oder einer erheblichen sozialen Fehlentwicklung) erforderlich sein, wenn sich im Zusammenhang mit derartigen Umständen Zweifel an der Glaubwürdigkeit ergeben."

Vgl. ferner Ziff. IV.5. der RL (abgedr. als Amn. nach §51 StPO). Die RL ist weiterhin auszugsweise abgedr. als Amn. nach §8 Abs. 1 §§ 187, 190, 199, 201, 222, 224, 227, 228 und 357 StPO.

§ 226

Protokollvermerk über die Wiedergabe

In den Fällen der §§ 224 und 225 sind die Wiedergabe und ihr Grund im Protokoll zu vermerken.

§ 227

Vernehmung von Vertretern der Kollektive

Vertreter der Kollektive sind in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Ihnen ist die Möglichkeit zu geben, auch nach ihrer Vernehmung bis zum Schluß der Beweisaufnahme zu allen bedeutenden Fragen Stellung zu nehmen.

Anmerkung: Vgl. auch Ziff. IV.6. der Beweisrichtlinie des Plenums des OG. Sie lautet:

„6. Mitwirkung des Kollektivvertreters in der gerichtlichen Beweisaufnahme

Die Aussage des Kollektivvertreters in der Hauptverhandlung ist ein zulässiges Beweismittel, soweit sie die Mitteilung von Tatsachen zum Inhalt hat. Das Gericht hat darauf zu achten, daß der Kollektivvertreter in seiner Vernehmung die Auffassung des Kollektivs zur Straftat und zur Person des Angeklagten vorträgt und darlegt, von welchen Umständen das Kollektiv bei der Beratung und Bildung seiner Auffassung ausgegangen ist, um deren Begründetheit beurteilen zu können.

Darüber ist der Kollektivvertreter zu belehren.